

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz
Telefon: +49 (0) 3441 8003-0
Telefax: +49 (0) 3441 8003-619
E-Mail: info@redinet.de
Web: www.redinet.de



Allgemeine Bedingungen der REDINET Burgenland GmbH (REDINET) für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Entnahme von Elektrizität (AB-NA)

gültig ab dem 01.08.2024

1 Anwendungsbereich

Die **AB-NA** regeln für Anschlussnehmer den Anschluss von Anlagen an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) der REDINET, die nicht an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, und für Anschlussnutzer dessen Nutzung zur Entnahme elektrischer Energie.

Es gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht anders geregelt.

Die **AB-NA** sowie die NAV sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgränze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
- 2.2 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgränze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgränze (**Übergabestelle**).
- 2.3 Der **Zählpunkt** ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahmestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
- 2.4 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \varphi$) zwischen Wirk- und Scheinleistung beträgt 0,9.

Teil 1 Netzanschluss

3 Netzanschlussverhältnis

- 3.1 Das Netzanschlussverhältnis umfasst Anschluss und Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers am Netz. Es kommt erstmalig durch die Anmeldung des Anschlussnehmers zur Herstellung des Netzanschlusses und die Bestätigung der technischen Daten zum Netzanschluss von der REDINET zu Stande.
- 3.2 Anschlussnehmer, die nicht Grundstücks- und / oder Gebäudeeigentümer sind, sind dafür verantwortlich, dass der jeweilige Grundstücks- und / oder Gebäudeeigentümer sich mit den Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis auf dem im Internet bereitgestellten Vordruck (Eigentümergeklärung) einverstanden erklärt.

4 Herstellung und Änderung des Netzanschlusses

- 4.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der REDINET.
- 4.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzuschuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der NAK zahlt der Anschlussnehmer. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz. Die Höhe des Baukostenzuschusses

ermittelt sich in der Regel aus der Multiplikation der vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden, veröffentlichten Leistungspreis für die Netznutzung (≥ 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr) der Anschlussebene.

- 4.3 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot über die Kosten der Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Annahme des Angebotes wird die REDINET mit der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses beauftragt.
- 4.4 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.

5 Netzanschlusskapazität (NAK)

- 5.1 Eine Überschreitung der vereinbarten und von der REDINET bereitgestellten NAK ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung wird die REDINET dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene NAK einen Baukostenzuschuss in Rechnung stellen.
- 5.2 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht 50 % der vereinbarten NAK, ist die REDINET berechtigt, die NAK unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der NAK bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen.

6 Elektrische Anlage

- 6.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch die REDINET betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der REDINET sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten, um unzulässige Rückwirkungen der Anlage auf das Netz auszuschließen. Arbeiten dürfen durch die REDINET oder ein fachkundiges Elektrobauunternehmen durchgeführt werden.
- 6.2 Die REDINET ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.

7 Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und / oder einer elektrischen Anlage ist bei der REDINET mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

8 Netzführung/Schaltbetrieb

- 8.1 Die REDINET wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an die REDINET zu übergeben und aktuell zu halten.
- 8.3 Die REDINET legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 8.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit der REDINET fest.

- 8.5 Schalthandlungen sind in der Schaltverfügung der REDINET nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der REDINET durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von der REDINET festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 8.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich die REDINET und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist die REDINET berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 8.7 Der Anschlussnehmer informiert die REDINET unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 8.8 Der Anschlussnehmer stellt der REDINET die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 8.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist die REDINET berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.

Teil 2 Anschlussnutzung

9 Nutzung des Anschlusses

- 9.1 Grundlage der Anschlussnutzung ist ein bestehendes Netzanschlussverhältnis.
- 9.2 Der Anschlussnutzer meldet den Beginn der Nutzung des Anschlusses schriftlich bei der REDINET mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken an. Mit Bestätigung der Anschlussnutzung von der REDINET hat der Anschlussnutzer das Recht, elektrische Energie zu entnehmen.
- 9.3 Bezieht der Anschlussnutzer Energie aus dem Netz, ohne dass die REDINET diese Energieentnahme einem Stromlieferanten zuordnen kann, erklärt sich der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass die von ihm bezogene elektrische Energie vom Aushilfslieferanten zu dessen gültigen Preisen und Bedingungen geliefert wird (Lieferung von Aushilfsenergie - Aushilfslieferung). Der Anschlussnutzer ist weiterhin damit einverstanden, dass die REDINET dem Aushilfslieferanten die Erklärung des Anschlussnutzers über die Aufnahme der Aushilfslieferung und dafür die Daten des Anschlussnutzers im erforderlichen Umfang an den Aushilfslieferanten übermittelt. Zu diesen Daten gehören insbesondere die aktuell bekannte letzte Abrechnungsmenge in der Regel für den Zeitraum eines Jahres und die Jahreshöchstleistung an der betreffenden Anschlussstelle. Der jeweilige Aushilfslieferant ist auf der Internetseite der REDINET veröffentlicht. Die gültigen Preise und Bedingungen für die Aushilfslieferung veröffentlicht der Aushilfslieferant auf seiner Internetseite. Sofern der Aushilfslieferant die Belieferung mit Aushilfsenergie ablehnt oder diese kündigt und kein anderer Lieferant den Anschlussnutzer beliefert, ist der Anschlussnutzer nicht berechtigt, Energie aus dem Netz zu entnehmen. Zur Vermeidung einer unberechtigten Energieentnahme kann die REDINET die Anschlussnutzung unverzüglich unterbrechen. Bis zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ist der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass der Aushilfslieferant für diesen Zeitraum Aushilfsenergie

befristet liefert; die Aushilfslieferung endet in diesem Fall mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung. Bei einer unberechtigten Entnahme kann die REDINET vom Anschlussnutzer Schadenersatz verlangen.

- 9.4 Einspeisemengen, die nach EEG¹ mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung in das Netz eingespeist werden, wirken erhöhend auf die Entnahme elektrischer Energie des Anschlussnutzers.

10 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

- 10.1 Die REDINET haftet im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses dem Grunde und der Höhe nach sowie für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses entsprechend § 18 der NAV.

- 10.2 Im Übrigen haftet die REDINET für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die REDINET nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

- 10.3 Die REDINET haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Die Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV gelten, soweit sie Sachschäden betreffen, auch für die Gefährdungshaftung von der REDINET nach § 2 Haftpflichtgesetz.
- 10.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der REDINET.

11 Blindstrom

Bei Abweichungen vom vorgesehenen Leistungsfaktor gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der REDINET (TAB) ist die REDINET berechtigt, Blindmehrarbeit in Rechnung zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Vorgaben sicherstellen.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung

12 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräten, Eigenerzeugung

- 12.1 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig im Vorfeld mit der REDINET abzustimmen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung verändert oder Netzzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an die REDINET sind die im Internet bereitstehenden Vordrucke zu verwenden.

¹ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung

12.2 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzennspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist die REDINET zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird die REDINET den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen an seinen Anlagen.

12.3 Anschlussnehmer/-nutzer tragen beim Betrieb ihrer elektrischen Anlagen dafür Sorge, dass Datenübertragungssysteme nicht beeinträchtigt werden.

13 Technische Anschlussbedingungen

Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von der REDINET im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Richtlinien ein.

14 Messstellenbetrieb und Messung

14.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der REDINET und dem jeweils gültigen MeteringCode auf seine Kosten.

14.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch die REDINET. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann die REDINET den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung auf seine Kosten zu veranlassen.

14.3 Der Anschlussnehmer/-nutzer hat mit der Anmeldung der Herstellung und/oder Änderung des Netzanschlusses, der REDINET ein Messkonzept vorzulegen, dass die technischen Vorgaben gemäß Ziffer 13 einschließlich der in den Umsetzungshilfen zu den gültigen VDE-Anwendungsregeln der REDINET dargestellten Schaltbilder berücksichtigt. Ebenso ist jede Änderung eines vorhandenen Messkonzeptes durch den Anschlussnehmer/-nutzer bei der REDINET mindestens 4 Wochen vor der Umsetzung einzureichen. Auf Basis des im Netzanschlussverhältnis vereinbarten Messkonzeptes wird das Abrechnungskonzept festgelegt, welches die REDINET dem Anschlussnutzer mitteilt. Des Weiteren wird das Abrechnungskonzept nach den geltenden Marktprozessen dem zuständigen Lieferanten und Messstellenbetreiber übermittelt.

14.4 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch die REDINET, so wird für eine registrierende Leistungsmessung standardmäßig die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit der REDINET auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Abrechnungszählung dauerhaft einen durchwahlfähigen und betriebsbereiten Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Zählwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

14.5 Soweit der Messstellenbetrieb durch die REDINET als grundzuständiger Messstellenbetreiber erfolgt, gelten für die Durchführung des Messstellenbetriebes von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen die Allgemeinen Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers REDINET zum Messstellenbetrieb (AB-MSB)

14.6 Ungemessene elektrische Verluste, die nach der Übergabestelle in der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers entstehen, kann die REDINET im Rahmen der Netznutzung geltend machen.

14.7 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Anschlussnutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt

15 Unterbrechung

15.1 Ein Netzanschluss darf außer in Fällen höherer Gewalt nur unterbrochen werden bzw. ist die REDINET berechtigt, den Anschlussnutzer aufzufordern, die Anschlussnutzung ganz oder teilweise einzuschränken, wenn

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden ist,
- es zur Vorbeugung einer großräumigen Störung, zum Zwecke der Netz- oder Systemsicherheit oder zum Versorgungswiederaufbau erforderlich ist,
- ein Unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA) gemäß der VDE-AR 4142 (Abwurfkonzept in 10 Frequenzstufen) erforderlich ist,
- sichergestellt werden soll, dass Störungen anderer Kunden/Einspeiser oder störende Rückwirkungen auf durch die REDINET bzw. durch Dritte betriebene Einrichtungen auszuschließen sind,
- durch unabgestimmte Inanspruchnahme des Netzes eine Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gegeben ist,
- eine Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten durch einen Vertragspartner vorliegt, die dem anderen technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder
- ein Energieaustausch unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern ist.

15.2 Die REDINET wird die durch die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund von Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

15.2 Das Netzanschluss- und / oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

16 Kündigung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses

- 16.1 Das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussverhältnisses endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis und es erfolgen die Außerbetriebnahme und der Rückbau des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 16.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung wiederholt vorliegen.
- 16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

17 Datenschutz

Die für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung des BDSG² erhoben, gespeichert und verarbeitet. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Anschlussnehmer/-nutzer, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, der REDINET einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 18.2 Sofern die **AB-NA** Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.redinet.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 18.3 Die REDINET ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 18.4 Ergänzungen und Änderungen des Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel.
- 18.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und / oder die Anschlussnutzung mit gesetzlichem Charakter wirksam, die für die Anlage des Anschlussnehmer/-nutzer relevant sind, haben diese Vorrang vor diesen **AB-NA**. Im Übrigen bleibt das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis unberührt.
- 18.6 Die **AB-NA** beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezügliche Änderungen ein, so dass es der REDINET und / oder dem Anschlussnehmer/-nutzer nicht zuzumuten ist, das Netzanschluss- und / oder Anschlussnutzungsverhältnis zu diesen Bedingungen unverändert fortzuführen, so kann vom jeweils anderen Partner eine Anpassung an die dann geltenden marktüblichen Bedingungen verlangt werden.
- 18.7 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie die REDINET verpflichten sich, die unwirksame oder

undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

18.8 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Zeit.

² Bundesdatenschutzgesetz - BDSG - vom 20.12.1990 in der jeweils gültigen Fassung